



1298

RATSCHLAG

betreffend

**Beitrag der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt
an die Personalversicherungskasse der Evangelisch-
reformierten Kirche Basel-Stadt als Stabilisierungs-
massnahme, insbesondere zur weiteren Senkung des
technischen Zinssatzes**

Vom Kirchenrat verabschiedet am 14. März 2016

Der Synode vorgelegt am 22. Juni 2016

I. Einleitung: Was bisher geschah

Im Ratschlag 1256 betreffend Erlass einer Ordnung betreffend die Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Personalversicherungsordnung) und Aufhebung der Statuten der Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 27. April 1955 mit den seitherigen Änderungen bis 23. November 2011 hatte der Kirchenrat ausführlich über den mehrfachen grossen Handlungsbedarf der Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt berichtet. Handlungsbedarf bestand vor allem hinsichtlich der veränderten gesetzlichen Regelungen über die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen. Mit der Genehmigung von Ratschlag 1256, bzw. dem Erlass der Personalversicherungsordnung tätigte die Synode einen wichtigen Schritt, um die rechtlichen Rahmenbedingungen der Versicherungskasse an die veränderten gesetzlichen Regelungen über die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen anzupassen, bzw. die Versicherungskasse in das neue gesetzliche Gefüge einzubetten, und um die Finanzierung der Kasse zu regeln. Mit dem Erlass der Personalversicherungsordnung am 28. November 2012 hatte die Synode zudem die Grundlage für eine neue Beitragsprimatkasse geschaffen.

In Ratschlag 1262 führte der Kirchenrat aus, welche weiteren Massnahmen er für die Stabilisierung der Kasse für nötig hielt und welche Arbeiten die Verwaltungskommission in der Zwischenzeit erledigt hatte. Es bestand hinsichtlich der veränderten versicherungstechnischen Grundlagen und aufgrund der schwierigen Situation auf den Finanzmärkten noch weiterer Handlungsbedarf.

Auf der Grundlage der Personalversicherungsordnung arbeitete die Verwaltungskommission der Personalversicherungskasse, das aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern paritätisch zusammengesetzte oberste Organ der Versicherungskasse, das neue Vorsorgereglement aus. Am 14. März 2013 verabschiedete die Verwaltungskommission das neue Vorsorgereglement, welches die Leistungen der Versicherungskasse seit 1. Januar 2014 regelt. Handlungsbedarf bestand vor allem bei den versicherungstechnischen Anpassungen, die aufgrund der schwierigen Situation auf den Finanzmärkten noch nicht vollzogen werden konnten und sich aufdrängten.

Mit Ratschlag 1262 wurde Folgendes verwirklicht:

1. Eine Anpassung an die damalige Situation bei der Vermögensanlage, bzw. die Berücksichtigung der Probleme bei der Erwirtschaftung des nötigen Ertrags. Die Synode erkannte, dass das System nur noch funktioniert, wenn weniger Ertrag erwirtschaftet werden muss, d.h. die Sollrendite von bisher 4.5% gesenkt wird. In der Folge wurde der **technische Zinssatz** von bisher 4.0% **auf 3.0% gesenkt**. Die Hälfte der Kosten dieser Senkung wurde von der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, die andere Hälfte von der Personalversicherungskasse der Evang.-reformierten Kirche Basel-Stadt übernommen, insgesamt benötigte diese Massnahme 7.0 Millionen Franken.
2. Es brauchte ferner dringend die Anpassung an die neuen versicherungstechnischen Grundlagen bezüglich Lebenserwartung. Die Verwaltungskommission beschloss, auf 1.1.2014 als **versicherungstechnische Grundlage VZ 2010** zu verwenden. Dafür wurden rund 6.5 Millionen

Franken benötigt, welche die Versicherungskasse aus eigenen Mitteln aufbrachte.

3. Mit dem Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat wurden die Zinserwartungen auf 2.0% und der Umwandlungssatz auf 6.0% gesenkt. Dadurch reduzierten sich die Leistungen für die Versicherten im Durchschnitt um gegen 20%, obwohl die Sparbeiträge vor allem für ältere Versicherte sowohl für die Versicherten als auch die Arbeitgeber erhöht wurden. Um bei den Versicherten, die kurz vor der Pensionierung standen, eine zu starke Reduktion der Renten zu vermeiden, bewilligte die Synode eine **Abfederungseinlage** in der Höhe von CHF 2.5 Mio.
4. Damit Ende 2013 eine Welle vorzeitiger Pensionierungen verhindert werden konnte, wurde der Übergang zur neuen Beitragsprimatkasse mit einer **Rentengarantie** so gestaltet, dass die Rente im ordentlichen Pensionierungsalter oder nach dem 1.1.2014 nicht tiefer ausfiel als bei einer vorzeitigen Pensionierung per 31.12.2013. Die Kosten für die Rentengarantie werden von der Versicherungskasse getragen.
5. Die von der Arbeitgeberin finanzierte Abfederungseinlage kam nur bei rund 40 Personen zur Anwendung und damit einer Minderheit des gesamten Versichertenbestands. Bei allen anderen Versicherten hatte die Umstellung auf den neuen Vorsorgeplan in der Regel Leistungsreduktionen zur Folge. Um diese Leistungsreduktionen einzuschränken, übernimmt die Evang.-reform. Kirche Basel-Stadt während 10 Jahren **eine Zinsgutschrift von 1.0%** auf dem Sparkapital ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die per 31.12. bei der Versicherungskasse mindestens ein Jahr versichert sind, erstmals per 31.12.2014. Einige angeschlossene Arbeitgeber wie die Bau- und Vermögensverwaltung, der Verein Accueil am Münster, der Verein Oekumenischer Seelsorgedienst für Asylsuchende, der Sozialverein St. Johannes, die Stiftung Christlich-jüdische Projekte sowie die Stiftung Zürcher Lehrhaus (neu Zürcher Institut für interreligiösen Dialog ZIID) gewähren ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ebenfalls diese Zinsgutschrift.
6. Die Personalversicherungsordnung hält fest, dass das ordentliche Rücktrittsalter für Mann und Frau das vollendete 65. Altersjahr bleibt. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben die Möglichkeit erhalten, freiwillig das Anstellungsverhältnis über das 65. Altersjahr weiterzuführen, allerdings braucht es die Zustimmung der Arbeitgeberin. Bei einer **Weiterbeschäftigung über das 65. Altersjahr hinaus** werden weiterhin Sparbeiträge in die Versicherungskasse einbezahlt, Risikobeiträge sind nicht mehr geschuldet. Die Sparbeiträge wurden allerdings sehr niedrig angesetzt, analog jungen Versicherten, die erst in den Sparprozess eintreten (Alter 25 bis 29), d.h. für Versicherte einen Beitrag von 4.5% und für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen von 5.5% der versicherten Besoldung.
7. Seit 1.1.2014 dürfen öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen keine Unterdeckung mehr aufweisen, und unterliegen, wenn eine solche eintritt, der Verpflichtung Massnahmen einzuleiten, um die vollständige Deckung wieder herzustellen. Im Falle der Personalversicherungskasse wäre eine solche Sanierungsaktion insofern besonders schmerzlich, weil sie ein schlechtes Verhältnis zwischen aktiven Versicherten und Pensionierten hat,

nämlich von rund 49 Mio. Franken (Aktive) zu 88 Mio. Franken (Pensionierte). Es sind vorerst noch die aktiven Versicherten, welche die Last der Sanierung zusammen mit dem Arbeitgeber tragen. **Altersrenten**, die nach dem 1.1.2014 entstanden sind, unterteilen sich in **eine garantierte und in eine nicht garantierte Rente im Verhältnis 90:10**. Die Verwaltungskommission kann, sofern und solange die aktiven Versicherten und der Arbeitgeber infolge einer Unterdeckung Sanierungsbeiträge leisten, die nicht garantierte Rente während der Sanierungsdauer teilweise oder ganz kürzen. Diese Bestimmung ist aber, da erst seit 1.1.2014 in Kraft, nur auf einen kleinen Teil der Altersrenten anwendbar und würde erst in paar Jahren ein wirksames Sanierungsinstrument werden.

Aufgrund des Jahresergebnisses 2014 beschloss die Verwaltungskommission eine weitere Senkung des technischen Zinssatzes von 3.0% auf 2.5%. Sie finanzierte dieser Massnahme (Kosten von CHF 5.6 Mio.) aus eigenen Mitteln.

Zur Erklärung der gesetzlichen und technischen Hintergründe erlaubt sich der Kirchenrat, zum Teil auf die Erklärungen in den Ratschlägen 1256 und 1262 zurückzugreifen.

II. Ausgangslage 2016

II.1 Die Senkung des Referenzzinssatzes

Trotz all der Massnahmen, welche die Synode und die Verwaltungskommission von 2012 bis 2015 zur Stabilisierung der Personalversicherungskasse vorgenommen haben, bleibt die Situation schwierig. Waren Synode und Verwaltungskommission der Zeit am 1.1.2014 etwas voraus, als sie die Mittel für die Senkung des technischen Zinssatzes sprachen, so besteht seit 1.1.2015 für die Pensionskassen die Pflicht, den technischen Zinssatz auf 3.0% zu senken. Für die Jahresabschlüsse 2015 wurde die Obergrenze für den technischen Zinssatz, den sogenannten Referenzzinssatz, auf 2.75% festgelegt.

Der Referenzzins für die Rentendiskontierung wird wegen der Niedrigrenditen herabgesetzt. Der Wechsel zu einem niedrigeren Diskontsatz (technischer Zins) hat zur Folge, dass der Bilanzwert der Verpflichtungen zunimmt und der Deckungsgrad abnimmt.

II. 2 Die Folgen der Negativzinsen

Am 15. Januar 2015 rollte über sämtliche Finanzmarktkanäle die Nachricht der Schweizerischen Nationalbank über die Aufhebung des Mindestkurses von 1.20 Franken pro Euro. Mit weitaus grösseren Folgen für die schweizerischen Pensionskassen verfügte die Nationalbank gleichzeitig die Einführung von negativen Zinsen auf kurzfristigen Anlagen.

Die Kosten für die Liquiditätshaltung, die bisher eher in Form entgangener möglicher Gewinne angefallen sind, lassen sich nun als Kapitalverzehr direkt beziffern. Auch wenn die Personalversicherungskasse bis heute noch keine Negativzinsen bezahlt, muss damit gerechnet werden, dass in Zukunft auch unsere Personalversicherungskasse negative Erträge auf ihrer Liquidität

verzeichnen wird. Es ist zu beachten, dass ein beträchtlicher Teil des Vermögens, nämlich rund 30%, in Form von Liquidität gehalten wird. Daher werden die Auswirkungen von negativ verzinsten Liquidität auf die Gesamrendite spürbar.

Weitaus bedeutender ist jedoch, dass die Wirkung von Negativzinsen nicht auf die Liquiditätshaltung beschränkt bleibt. Die rekordtiefen Zinsen haben Einfluss auf nahezu alle Vermögensanlagen, an erster Stelle auf die Obligationen. Grundsätzlich führt diese Zinssituation dazu, dass die Renditeerwartungen deutlich tiefer liegen als noch vor ein paar Jahren. Die neusten Entwicklungen im Zinsumfeld werden dazu führen, dass die Renditedefizite unter Beibehaltung und strenger Beachtung der Risikofähigkeit weiter ansteigen dürften.

Richtet man den Fokus von der Aktivseite auf die gesamte Bilanz einer Pensionskasse, so müssen insbesondere indirekte Folgen des Tiefzinsumfelds berücksichtigt werden. Da diese Tiefzinsphase anhält und sich gar weiter verstärkt, wächst der Druck auf die Senkung des BVG-Mindestzinses und des technischen Zinssatzes, um das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse zu halten. Bereits ist der BVG-Mindestzinssatz per 1.1.2016 von 1.75% auf 1.25% gesenkt worden und die weitere Senkung des technischen Zinssatzes unter 2.75% ist voraussehbar.

II.3 Ökonomische Randbedingungen

Vor rund zwanzig Jahren stand die Personalversicherungskasse komfortabel da. Damals waren die Finanzmärkte im Aufschwung und dank der nicht nur professionellen, sondern auch sehr erfolgreichen Verwaltung durch den Geschäftsführer Dieter Siegrist konnte die Kasse Reserven bilden und ihre Leistungen ohne Beanspruchung der Versicherten und der Kirche als Arbeitgeberin verbessern. Deswegen konnte auch die erste Krise, das Platzen der sog. Technologie-Blase, und danach die Finanzkrise von 2008 verkraftet werden.

Seit etwa zehn Jahren hat sich dies insofern geändert, als die Entwicklung an den Finanzmärkten von starken Krisen, Perioden der Stagnation, der sog. Seitwärtsbewegungen, und der nachfolgenden Tiefzinsphase geprägt war. Dank der in guten Zeiten gebildeten Polster kam es bis jetzt nie zu einer Unterdeckung, aber es wurde immer schwieriger, die für die Erhaltung der vollen Deckung erforderlichen Ergebnisse zu erzielen. Das liegt insbesondere daran, dass der sog. technische Zinssatz, zu dem die Kasse die Guthaben zu verzinsen hat und der auch der Berechnung der Renten der Pensionierten zugrunde liegt, im heutigen Zinsumfeld mit 2.5% hoch ist.

Die in Amerika - auch durch das Fehlverhalten des Staates - ausgelöste Subprime-Krise mit dem spektakulären Konkurs der Bank Lehman und die daraus folgende schwere Krise des gesamten Bankensystems und die jetzt sich auch schon über mehr als zwei Jahre hinziehende Eurokrise (auch die Auswirkung fehlgeleiteten politischen Handelns) betreffen gerade Institutionen wie eine PVK sehr stark.

Die Notenbanken - gezwungenermassen auch die schweizerische Nationalbank - fluten die Märkte mit Geld zu Niedrigstzinsen. Wenn man eine Hypothek braucht oder sonst Schulden gegen gute Sicherheiten eingehen will, mag das willkommen sein, weil es seit Menschengedenken keine so niedrigen Zinsen gab. Aber für alle, die Teile ihres Vermögens in Geldguthaben, Obligationen anlegen müssen,

Kleinsparer, aber eben auch Pensionskassen, fällt auf dem Teil ihres Vermögens, der in Nominalforderungen angelegt sein muss, der Ertrag weg. Bei einer Pensionskasse ist diese "finanzielle Repression" insofern besonders verhängnisvoll, weil sie auf ihrem Obligationenbestand eigentlich einen gewissen gesicherten Basisertrag erzielen müsste. Wenn dieser wegfällt, ist sie genötigt, in andere Anlagemittel auszuweichen, insbesondere Aktien und Liegenschaften. Das ist aber entweder nicht ohne weiteres möglich, weil passende Liegenschaften nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen, oder auch wiederum mit Risiken verbunden wie bei Aktien, die starken Kursschwankungen ausgesetzt sein können, wie wir das gerade in den letzten zehn Jahren und in den ersten zwei Monaten im 2016 zum Teil sehr drastisch erlebt haben.

Das ist die ökonomische Situation, die es zur Zeit verunmöglicht, gesicherte Renditen von zweieinhalb oder mehr Prozent zu erwirtschaften, um nicht auf die Reserven greifen zu müssen und damit sukzessive in eine Unterdeckung zu rutschen.

Die Probleme bei der Erwirtschaftung des nötigen Ertrags müssen bei der Vermögensanlage einfließen. Wir brauchen ein System, das auch dann noch funktioniert, wenn weniger Ertrag erwirtschaftet werden kann, z.B. statt 3% nur noch 2% oder sogar noch weniger.

III.3 Bedeutung der Senkung des technischen Zinssatzes auf 2.0%

Am 1. Januar 2014 wurde vom Leistungs- auf das Beitragsprimat umgestellt und aufgrund des Zinsumfelds der technische Zinssatz für die Bewertung der Rentenverpflichtungen von 4.0% auf 3.0% reduziert. Auch dank der Einlage des Arbeitgebers startete die Personalversicherungskasse am 1.1.2014 mit einem Deckungsgrad von 115.2% in das neue Primat. Am 1.1.2015 wurde der technische Zinssatz aufgrund des guten Jahresergebnisses von 3.0% auf 2.5% nochmals reduziert, wodurch der Deckungsgrad bei 115.5% stabil blieb und sich nicht erhöhte.

Die Höhe des technischen Zinssatzes ist für jede Vorsorgeeinrichtung der zentrale Parameter, da er einerseits für die Bestimmung der Höhe der laufenden Rentenverpflichtungen und andererseits für das Leistungsziel bei den aktiven Versicherten massgebend ist. Die Wahl der versicherungstechnischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes gehört nach den neuen Bestimmungen des BVG zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung, also der Verwaltungskommission. Diese stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Die Abgabe von Empfehlungen zum technischen Zinssatz gehört zu den zentralen Aufgaben des Pensionskassenexperten einer Vorsorgeeinrichtung. Diese Aufgabe wurde im Rahmen der am 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Änderung des BVG ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen. Die Pensionskassenexperten haben ihrerseits die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten zu beachten.

Der technische Zinssatz hat für die Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger eine besondere Bedeutung. Da die laufenden Renten einer Vorsorgeeinrichtung aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Falle von Sanierungsmassnahmen bei einer Unterdeckung nicht gekürzt werden

dürfen, drängt sich eine vorsichtige Bewertung dieser Zahlungsverpflichtungen auf. In demjenigen Umfang, wie der technische Zinssatz über dem risikolosen Zinssatz liegt, muss nun aber eine Vorsorgeeinrichtung Anlagerisiken für die Rentner eingehen. Diese Risiken tragen letztlich ausschliesslich die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber, nicht aber die Rentner.

Die Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen wird oft als Massstab für risikolose Anlagen herbeigezogen. Diese Rendite lag im Juni 2000 letztmals bei 4.0 Prozent. Ende März 2013 lag sie bei rund 0.7 Prozent. Es findet somit schon länger ein Risikotransfer von den Rentnern zu den aktiven Versicherten statt, da der risikolose Zinssatz seit langem unter dem technischen Zinssatz liegt. Dieser Transfer wurde bis zur Jahrhundertwende durch die gute Performance der Personalversicherungskasse verdeckt.

Obwohl der aktuelle Referenzzinssatz bei 2.75 Prozent liegt (die "guten" Anlagejahre der 90er Jahre sind darin zum Teil noch berücksichtigt), muss davon ausgegangen werden, dass sich dieser Zinssatz innerhalb der nächsten 10 Jahre, insbesondere wegen der starken Abnahme der Rendite der Bundesobligationen, auf 2.0 Prozent oder sogar darunter bewegen wird.

Die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten sind nicht unbestritten, wobei die Kritik eher in die Richtung geht, dass der technische Zinssatz tendenziell zu hoch angesetzt sein könnte. Umso mehr drängt sich aufgrund der obigen Überlegungen und angesichts der Tatsache, dass der geltende technische Zinssatz eine Anlagerendite voraussetzt, die von der Personalversicherungskasse aufgrund der schwierigen Situation auf den Anlagemärkten nicht realisiert werden konnte, eine Senkung des technischen Zinssatzes auf.

Aus diesen Überlegungen heraus hat sich die Verwaltungskommission dafür ausgesprochen, den technischen Zinssatz von heute 2.5% wenn möglich auf 2.0% zu senken. Da dieser im heutigen Zinsumfeld immer noch eine grosse Herausforderung an die Anlagetätigkeit stellt.

Die Reduktion auf 2.0% hat Kostenfolgen von rund CHF 5.6 Mio. (Stichtag 31.12.2015), was den Deckungsgrad der Versicherungskasse um fast 4 Prozentpunkte reduzieren würde. Zwar könnte die Kasse diese Kosten grundsätzlich selber tragen, ohne in einer Unterdeckung zu geraten (Stand Anfang März 2016). Allerdings nimmt so die Risikofähigkeit der Personalversicherungskasse deutlich ab. Das bedeutet wiederum, dass nicht oder nur in geringem Ausmass in risikoreiche Anlagen investiert werden darf. Wie aber soll die Personalversicherungskasse eine Rendite erwirtschaften, wenn auf dem Bargeld Negativzinsen verlangt werden und die Obligationen keinen Ertrag mehr abwerfen?

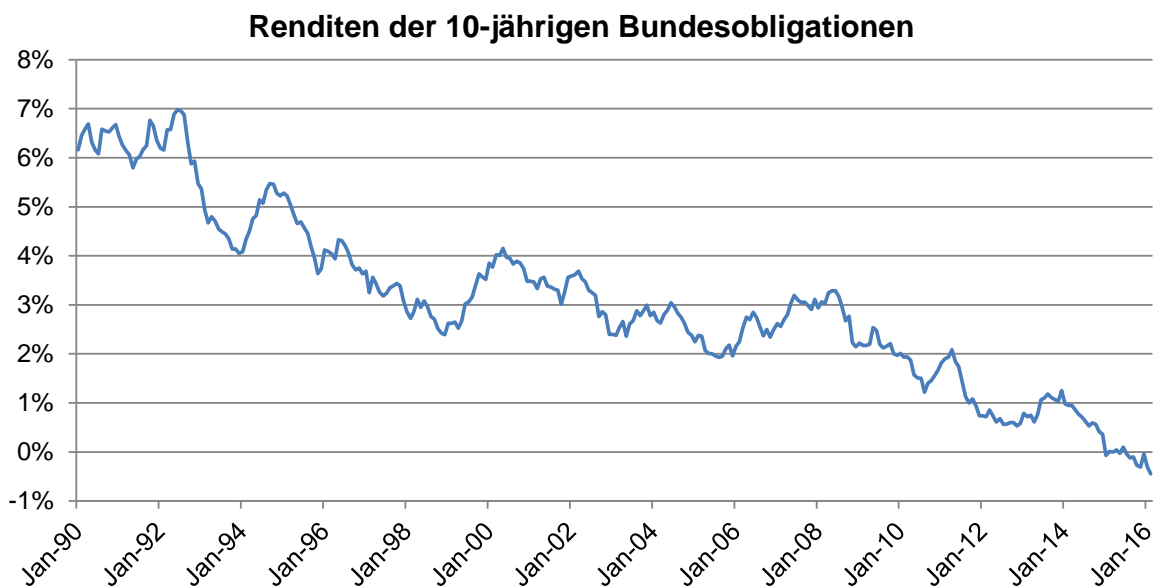
Zur mittel- und langfristigen Stabilität der Personalversicherungskasse sind genügend Wertschwankungsreserven nötig. Die Verwaltungskommission strebt deshalb zwei Dinge an, erstens den versicherungstechnischen Zinssatz auf 2.0% zu senken und damit die Sollrendite niedriger zu halten, und zweitens genügend Wertschwankungsreserven zu halten. Das Ziel ist, Wertschwankungsreserven in der Höhe von 20% der Vorsorgeverpflichtungen zu äufnen. Damit könnte die bisher erfolgreiche Anlagestrategie beibehalten werden.

Aus diesem Grund hätte eine Arbeitgebereinlage von CHF 5.6 Mio. die grösste Wirkung auf die finanzielle Sicherheit der Versicherungskasse, da auf dem Rentnerkapital künftig nur noch eine Vermögensrendite von 2.5% erzielt werden müsste.

Da die Versicherungskasse aus eigenen Mitteln eine Reduktion des technischen Zinssatzes um weitere 0.5% nicht finanzieren kann, ohne ihre Risikofähigkeit stark einzubüssen, beantragen Kirchenrat und Verwaltungskommission eine einmalige Einlage von CHF 5.6 Mio. Bei einer Einlage des Arbeitgebers von CHF 5.6 Mio. reduziert sich die Sollrendite auf rund 2.5% auf dem Kapital der Rentenbezüger. Allfällige Vermögenserträge über dieser Sollrendite können für den Aufbau von Wertschwankungsreserven verwendet werden.

Ende 2013 lag die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen bei 1.25%. Per Ende 2014 ist dieser Wert auf 0.36% gesunken und mit dem Entscheid der Nationalbank zur Aufhebung des Euro-Mindestkurses sind die Renditen der als risikolos zu bezeichnenden Anlage sogar negativ (s. nachfolgende Abbildung 1). Ende Februar 2016 beträgt die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen sogar nur -0.45%.

Abbildung 1: Renditen der 10-jährigen Bundesobligationen



Damit erschweren sich die Rahmenbedingungen für die Vorsorgeeinrichtungen noch einmal deutlich. Das erneute gute Anlageergebnis der PVK ermöglichte es schon für den Abschluss 2014, die Rentenverpflichtungen mit einem technischen Zinssatz von 2.5% zu bewerten, was gegenüber einem Satz von 3.0% Zusatzkosten von rund CHF 5.6 Mio. verursacht. Der Deckungsgrad der PVK per Ende 2014 stieg aufgrund dieser Massnahme nur geringfügig auf 115.5%. Allerdings sind die Verpflichtungen "besser", da konservativer bewertet.

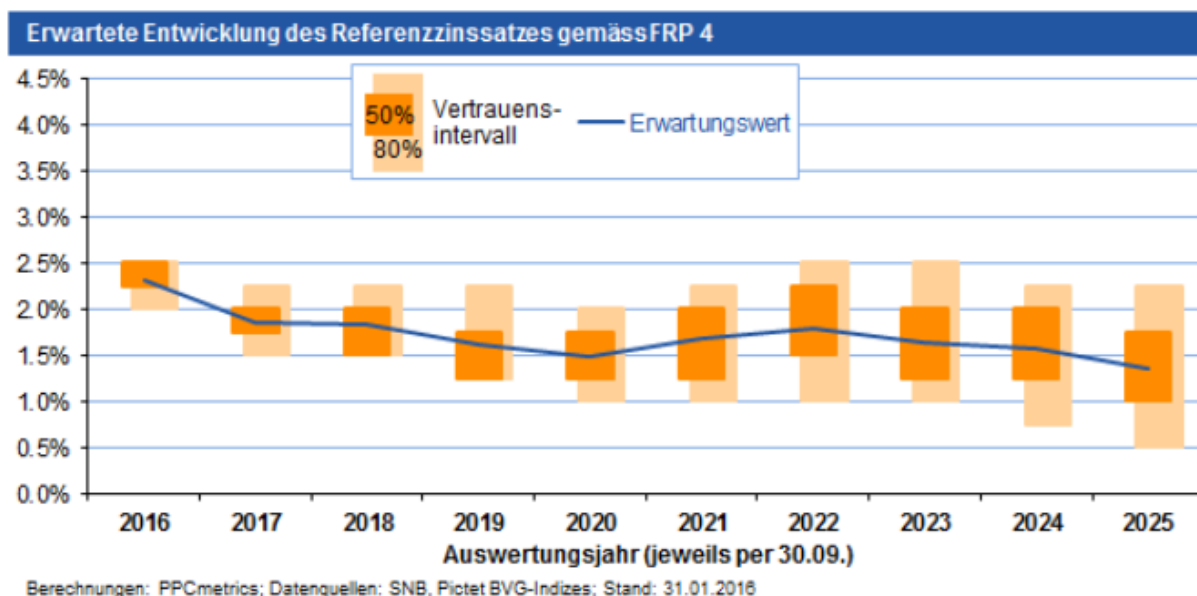
Die Höhe des technischen Zinssatzes hat die Verwaltungskommission festzulegen. Der Pensionsversicherungsexperte gibt diesbezüglich eine Empfehlung ab. Bei seiner Empfehlung haben sich alle Mitglieder der Kammer der Pensionsversicherungsexperten an die Fachrichtlinie 4 (FRP4) zu halten,

welche den sogenannten Referenzzinssatz festlegt (= Obergrenze für den technischen Zinssatz).

Der aktuelle Referenzzinssatz für Jahresabschlüsse ab 30.09.2015 liegt bei 2.75%. Simulationen zeigen aber, dass sich dieser Zinssatz innerhalb der nächsten Jahre deutlich reduzieren wird.

Die Prognosen gehen schon für die Jahresabschlüsse 2016 mit grosser Wahrscheinlichkeit von einem Referenzzinssatz von 2.5% aus und ab 2017 könnte dieser bei 2.0% oder sogar darunter liegen.

Abbildung 2: Erwartete Entwicklung gemäss Berechnungen von ppcmetrics



Damit wird klar, dass die Höhe des technischen Zinssatzes für die PVK auch in Zukunft ein zentrales Thema sein wird. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass eine Senkung des technischen Zinssatzes in erster Linie zu einer realistischeren Bewertung der Rentenverpflichtungen führt. Da die künftigen Zahlungen für die bereits laufenden Renten unabhängig von der Höhe des technischen Zinssatzes aber immer dieselben sind, bedeutet eine Senkung des technischen Zinssatzes für eine Vorsorgeeinrichtung dann eine Verbesserung, wenn gleichzeitig im Umfang der höheren Verpflichtungen auch das Vorsorgevermögen ansteigt, d.h. die Kosten von einem Dritten getragen werden.

Fast zwei Drittel der Vorsorgeverbindlichkeiten der PVK sind den Rentenverpflichtungen zuzuordnen. Die laufenden Renten können nicht gekürzt werden, weshalb die PVK im Sanierungsfall wenig Handlungsspielraum hat und die Sollrendite auch bei einer Nullverzinsung der aktiv Versicherten im Verhältnis zu vielen anderen Kassen recht hoch ist. Je tiefer der technische Zinssatz für die Rentenverpflichtungen ist, desto risikofähiger ist die PVK, sofern sie den Deckungsgrad halten kann.

Aus diesem Grund sind Verwaltungskommission und Kirchenrat der Meinung, dass die Evang.-reformierten Kirche Basel-Stadt sich massgeblich an den Kosten für die Senkung des technischen Zinssatzes von 2.5% auf 2.0% beteiligen sollte. Die Evang.-reformierte Kirche Basel-Stadt ist Hauptarbeitgeberin aus deren

Arbeitsverhältnissen der heute grosse Pensioniertenbestand entstanden ist. Die Kosten für die Senkung des technischen Zinssatzes um 0.5% belaufen sich auf CHF 5.6 Mio. (Datenstand 31.12.2015).

IV. Finanzierung der Senkung des technischen Zinssatzes

Die Finanzierung erfolgt aufgrund einer Ausschüttung aus freien Reserven der Bau- und Vermögensverwaltung (BVV) an die Evang.-reform. Kirche Basel-Stadt in der Höhe von 5.6 Mio. Franken im Juni 2016. Ein entsprechender Ratschlag der BVV liegt der Synode zum gleichen Zeitpunkt vor.

Damit die BVV eine Ausschüttung in der obgenannten Höhe tätigen kann, überträgt die Evang.-reform. Kirche Basel-Stadt auf den gleichen Zeitpunkt das Gemeindehaus St. Markus mit Pfarrhaus, Liegenschaften Kleinriehenstrasse 71 und 73, Basel in das Eigentum der BVV. Ein entsprechender Ratschlag der Evang.-reform. Kirche Basel-Stadt liegt ebenfalls zeitgleich vor.

Der Beitrag der Evang.-reform. Kirche Basel-Stadt an die Personalversicherungskasse ist nur möglich, wenn die Synode der Übertragung der Liegenschaften Kleinriehenstrasse 71 und 73 an die BVV mit Ratschlag 1297 und der Ausschüttung von 5.6 Mio. Franken der BVV an die Evang.-reformierten Kirche Basel-Stadt mit Ratschlag 1295 zustimmt. Die Ausschüttung der BVV gibt die Evang.-reform. Kirche Basel-Stadt mit diesem Ratschlag an die PVK weiter als Stabilisierungsmassnahme, insbesondere für die Finanzierung der Senkung des technischen Zinssatzes.

V. Information der Versicherten

Mit dem vorliegenden Ratschlag trägt die Synode dazu bei, die Personalversicherungskasse mit einer Finanzeinlage für die Zukunft zu stabilisieren. Die Leistungen der Versicherten, weder die der Aktiven noch der Rentner und Rentnerinnen, werden nicht verändert. Aus diesem Grund sind Veranstaltungen für die Versicherten zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

VI. Information der angeschlossenen Arbeitgeber

Die Analyse des Rentnerbestandes vom 1.1.2016 hat ergeben, dass von den 200 bestehenden Rentenbezügern, über 90% Alters-, Invaliden- Ehegatten- oder Kinderrenten von ehemaligen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Evang.-reformierten Kirche Basel-Stadt bilden. Von den angeschlossenen Arbeitgebern ist die Bau- und Vermögensverwaltung der Anschluss mit dem grössten Rentneranteil, weitere vier Rentner sind drei angeschlossenen Arbeitgebern zuzuordnen. Bis auf ganz wenige Ausnahmen waren alle heutigen Rentenbezügerinnen und -bezüger einmal Angestellte der Evang.-reformierten Kirche Basel-Stadt und sind durch Ausgliederungen der Abteilungen und Betriebe zu externen Versicherten geworden.

VII. Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die Senkung des technischen Zinssatzes bedarf keiner Genehmigung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, BSABB, da er eine reine Stabilisierungsmasse für die Personalversicherungskasse darstellt und keine Leistungsveränderungen mit sich bringt.

Pro memoria sei hier erwähnt, dass die Genehmigung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, für die Personalversicherungsordnung und das Vorsorgereglement erteilt wurde.

VII. Antrag des Kirchenrates

Der Kirchenrat stellt der Synode den Antrag, den nachstehenden Beschluss aufgrund des vorgelegten Berichtes zu fassen.

Basel, 14. März 2016

Namens des Kirchenrates

Der Präsident: Pfr. Dr. Lukas Kundert
Der Sekretär: Peter Breisinger

BESCHLUSS

**der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt
betreffend**

**Beitrag der Evang.-reformierten Kirche Basel-Stadt an die Personal-
versicherungskasse der Evang.-reformierten Kirche Basel-Stadt als
Stabilisierungsmassnahme, insbesondere zur weiteren Senkung des
technischen Zinssatzes**

vom 22. Juni 2016

- I. Die Synode beschliesst einen Beitrag von CHF 5'600'000 an die Personalversicherungskasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt.
Dieser Beschluss erfolgt vorbehältlich der Rechtskraft der zustimmenden Beschlüsse der Synode in Sachen Verwendung des Jahresergebnisses der Bau- und Vermögensverwaltung der Evang.-reformierten Kirche Basel-Stadt und Ausschüttung aus freien Reserven von CHF 5'600'000 (Ratschlag Nr. 1295) und Übertragung der Liegenschaften Kleinriedenstrasse 71/73 gemäss Ratschlag 1297.
- II. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam